



Inhaltsverzeichnis

1. Das Zolltarifrecht der EU	2
1.1 Einleitung.....	2
1.2 Der Zolltarif im Unionszollkodex.....	3
1.3 Struktur und Aufbau des Zolltarifs	5
1.3.1 Die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln	6
1.3.2 Die Position (Stellen 1–4).....	7
1.3.3 Die Unterposition HS (Stellen 1–6).....	8
1.3.4 Die Unterposition KN (Stellen 1–8).....	9
1.3.5 Die Unterposition Taric (Stellen 1–10).....	9
1.3.6 Die EZT-Codenummer (Stellen 1–11).....	9
1.4 Einreihung von Waren in den Zolltarif.....	9
1.4.1 Faustregeln	10
1.4.2 Tarifierungsgrundsätze: Die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur.....	12
1.5 Die Erläuterungen.....	20
1.6 Einreihung von Teilen und Zubehör.....	20
1.6.1 Allgemeines zu Teilen und Zubehör.....	20
1.6.2 Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit	22
1.7 Zolltarifauskünfte	24
1.7.1 Verbindliche Zolltarifauskunft.....	24
1.7.2 Sonstige Auskünfte	25
2. Zollwertrecht	26
2.1 Allgemeines.....	26
2.2. Zollwert nach dem Unionszollkodex.....	26
2.3 Zollwertermittlung	27
2.3.1 Transaktionswert	28
2.3.2 Umrechnungskurse	29
2.3.3 Hinzurechnungen	30
2.3.4 Abzüge	34
2.3.5 Ausschlüsse vom Transaktionswert.....	35
2.4 Zollwertanmeldungen.....	38
2.5 Besondere Zollwerte	38
3. Lernzielkontrolle	39
3.1 Übungsaufgaben	39
3.2 Lösungen	40

Der Autor

Erich Paul Lemke

Herr Lemke ist Global Customs & Foreign Trade Manager beim international tätigen Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim. Als ehemaliger Zollbeamter des gehobenen Dienstes verfügt er über langjährige Erfahrung in allen Bereichen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts aus verschiedenen leitenden Tätigkeiten, u. a. in der Zollverwaltung und in der Industrie. Er leitet seit vielen Jahren erfolgreich Zollseminare und ist auch im Rahmen dieses Fernlehrgangs regelmäßig als Seminarleiter der Präsenzveranstaltungen tätig.



1. Das Zolltarifrecht der EU

1.1 Einleitung

Eine der wesentlichen Grundlagen für eine Zollunion ist ein gemeinsamer Zolltarif, der in allen Vertragsparteien der Zollunion angewendet wird und sämtliche Maßnahmen im Verhältnis zu Drittländern enthält. Die EU hat diesen gemeinsamen Zolltarif durch die sog. **Kombinierte Nomenklatur** in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 2658/87 geschaffen. Die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist mit ihrem umfassenden Warenverzeichnis sowohl die Grundlage für den gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Union als auch für die Außenhandelsstatistik.

Die 1988 in Kraft getretene KN wiederum basiert auf dem durch die Weltzollorganisation (WCO) 1983 veröffentlichten weltweiten harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS). Da die Aufgliederung der KN jedoch nicht umfangreich genug war, um alle Bereiche zu erfassen, die in der EU durch den gemeinsamen Zolltarif abgedeckt werden sollten, war eine weitere Unterteilung erforderlich: der **Taric** (Abkürzung aus dem Französischen für „integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft“). In Deutschland hat der Taric eine weitere, letzte Unterteilung durch den sog. Deutschen Gebrauchszolltarif erfahren, um zusätzliche nationale Maßnahmen, wie die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern, abbilden zu können. Der Deutsche Gebrauchszolltarif ist inzwischen vollständig im Elektronischen Zolltarif (EZT) aufgegangen.

Der gemeinsame Zolltarif legt zum einen den EU-Zoll und dessen Höhe fest. Die Höhe des Zolls ergibt sich aus

- der zutreffenden Tarifposition der angemeldeten Ware,
- der Bemessungsgrundlage (i. d. R. der Zollwert) und
- dem anzuwendenden Zollsatz.

Beim Zollsatz ist zu unterscheiden, ob ein Wertzoll, ein spezifischer Zoll – z. B. nach Stück oder Gewicht – oder ein Mischzoll, also die Kombination von Wertzoll und spezifischem Zoll, anzuwenden ist. Unter Wertzoll versteht man die Angabe des auf den Zollwert anzuwendenden Prozentsatzes.

Die Zollsätze im gemeinsamen Zolltarif sind überwiegend Wertzölle. Neben dem Zollsatz, der auch Regelzollsatz genannt wird, enthält der gemeinsame Zolltarif aber auch weitere Maßnahmen, wie z. B.

- Zollaussetzungen,
- Zollbegünstigungen in Form von Präferenzzöllen, Zollkontingenten oder Zollplafonds,
- besondere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und
- Antidumping- und Ausgleichszölle.

Der in Deutschland angewendete EZT enthält darüber hinaus Hinweise auf ggf. anzuwendende Verbrauchsteuern sowie den für die Ware zutreffenden Einfuhrumsatzsteuersatz.

Die Höhe des Regelzolls wird vom Rat der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt und jährlich – i. d. R. im Oktober – im Amtsblatt der EU für das Folgejahr bekannt gegeben.



Webtipp

Das Amtsblatt der EU ist im Internet kostenfrei verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
Insbesondere die Reihe L sollte regelmäßig, z. B. durch wöchentliches Querlesen der Inhaltsverzeichnisse, auf relevante zollrechtliche Änderungen geprüft werden. Die Kombinierte Nomenklatur wird i. d. R. jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst, zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017, veröffentlicht im Amtsblatt L 282 vom 31. Oktober 2017.

Der Zoll ist nicht nur eine Abgabe zur Finanzierung der EU, sondern dient vorrangig dem Schutz und den wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von Waren in der EU. So ist der Zolltarif grundsätzlich so strukturiert, dass die Zollsätze für Rohstoffe und Halberzeugnisse niedriger sind als Zollsätze für Fertigwaren, sofern die Rohstoffe oder Halberzeugnisse in der EU selbst gar nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. Mit Erreichen jeder weiteren Verarbeitungsstufe bis hin zum Fertigerzeugnis steigt der Zollsatz entsprechend an. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings inzwischen eine Vielzahl von Ausnahmen, die durch Weiterentwicklungen des internationalen Freihandels zustande gekommen sind. So sind z. B. Medikamente und viele pharmazeutisch wirksame Substanzen für die Humanmedizin bei der Einfuhr in die EU, tariflich zollfrei. Die Rohstoffe, die zur Herstellung der Verpackung für Medikamente benötigt werden, z. B. Aluminium, sind jedoch nicht zollfrei.



Praxistipp

Die Regelzollsätze des gemeinsamen Zolltarifs sind in den vergangenen Jahren nie erhöht, sondern eher gesenkt oder sogar abgeschafft worden. Wer bereits im Oktober/November bei Veröffentlichung der Regelzollsätze für das Folgejahr seine zollpflichtigen Waren auf Änderungen überprüft, kann ggf. durch gezielte Verlagerung der Einfuhr zum Jahreswechsel Zollkosten einsparen.



Wichtig

Zur einfacheren Darstellung wird im weiteren Verlauf des Lehrbriefs häufig nur noch der Begriff „Zolltarif“ anstelle von „Zolltarif der Gemeinschaft“ bzw. „Zolltarif der Union“ verwendet.

1.2 Der Zolltarif im Unionszollkodex

Artikel 56–58 Unionszollkodex¹ sind die zentralen Verknüpfungen des Zolltarifs mit den zollrechtlichen Vorschriften. Der UZK enthält ansonsten keine zolltariflichen Regelungen.

¹ VO (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, nachfolgend „UZK“.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 UZK ist der zentrale Verweis auf den Zolltarif bei Entstehen einer Zollschuld, die wiederum im Zollkodex selbst geregelt ist (Artikel 77 ff. UZK). Durch Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 UZK werden alle sonstigen Maßnahmen der EU oder der einzelnen Mitgliedstaaten erfasst, die in irgendeiner Form auf den Zolltarif verweisen oder zurückgreifen.

 **Beispiel**

In den deutschen Verbrauchsteuergesetzen werden die Steuergegenstände unter Verweis auf die KN definiert. § 1 StromStG enthält z. B. den Verweis auf die Position 2716 der KN.

 **Praxistipp**

Leider enthalten gerade die Verbrauchsteuergesetze oft sog. statische Verweise. So definiert z. B. § 1 Abs. 2 StromStG die KN als die Warennomenklatur in der am 01.01.2002 geltenden Fassung. Wenn nun also Strom in der KN 2018 nicht mehr in die Position 2716, sondern in eine andere Position eingereiht würde, wären Zuordnungsprobleme nicht auszuschließen. Was bei Strom noch unwahrscheinlich erscheint, hat insbesondere bei anderen Energieerzeugnissen und Alkohol in der Vergangenheit schon zu Abgrenzungsproblemen sowohl bei Unternehmen als auch bei der Zollverwaltung geführt. Wer mit solchen Waren und der entsprechenden Gesetzgebung zu tun hat, sollte daher auch immer eine Fassung der KN aus dem Jahr aufbewahren, auf das im Verbrauchsteuergesetz verwiesen wird.

Durch den Verweis in Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 UZK werden auch die Außenhandels- und Intrahandelsstatistik erfasst. In den entsprechenden Statistikvorschriften werden die Waren ebenfalls nach demselben Schema eingruppiert.

Artikel 56 Abs. 2 UZK definiert den Begriff „Gemeinsamer Zolltarif.“

Danach umfasst der Zolltarif:

- a) die Kombinierte Nomenklatur
- b) jede sonstige Nomenklatur, die ganz oder teilweise auf der Kombinierten Nomenklatur beruht oder weitere Unterteilungen für diese vorsieht, und die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Anwendung zolltariflicher Maßnahmen im Warenverkehr erstellt wurde (*Anm.: = Taric und EZT*)
- c) die vertraglichen und autonomen Zölle auf die von der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren
- d) die in Übereinkünften der Union mit bestimmten Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union oder mit Gruppen solcher Länder und Gebiete enthaltenen Zollpräferenzmaßnahmen
- e) einseitig von der Union festgelegte Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder oder Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Union oder für Gruppen solcher Länder und Gebiete
- f) autonome Maßnahmen zur Senkung oder Befreiung von Zöllen auf bestimmte Waren

- g) die zolltariflichen Abgabenbegünstigungen aufgrund der Beschaffenheit oder Endverwendung bestimmter Waren nach den unter den Buchstaben c bis f sowie h aufgeführten Maßnahmen
- h) sonstige zolltarifliche Maßnahmen nach landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Unionsvorschriften

Die Abs. 3 und 4 des Artikels 56 UZK enthalten grundsätzliche Regelungen zur Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen. Hierauf wird in diesem Lehrbrief nicht näher eingegangen, jedoch im Lehrbrief „Warenursprung und Präferenzen“.

Artikel 57 UZK konkretisiert den Begriff „Einreihung in den Zolltarif“ dahingehend, dass die Zuweisung in die für die Ware betreffende Unterposition KN oder tiefer gemeint ist. Die folgenden Abschnitte enthalten detaillierte Erläuterungen hierzu.

1.3 Struktur und Aufbau des Zolltarifs

Zolltarifnummern sind nach einer klar vorgegebenen Struktur aufgebaut, die jeder verinnerlichen sollte, der selbst Waren in den Zolltarif einreihen oder eine Einreihung nachvollziehen will.



Webtipp

Aufbau und Struktur des Zolltarifs werden am besten durch die offizielle Kombinierte Nomenklatur verdeutlicht. Die aktuelle Fassung für das Jahr 2018 ist im EU-Amtsblatt L 282 vom 31.10.2017 veröffentlicht worden und kann unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> heruntergeladen werden (Suchfunktion benutzen).

Der Zolltarif ist zunächst in 21 Abschnitte aufgeteilt, die in römischen Ziffern dargestellt werden. Innerhalb der Abschnitte gibt es insgesamt 96 Kapitel, nämlich die Kapitel 01 bis 76 und 78 bis 97. Kapitel 77 wurde als Erweiterungsreserve offengehalten und ist bislang nicht besetzt.



Wichtig

In Deutschland gibt es zusätzlich die Kapitel 98 (vollständige Fabrikationsanlagen) und 99 (Zusammenstellung verschiedener Waren), die jedoch nur bei der Warenausfuhr für statistische Zwecke verwendet werden können und dies auch nur, wenn vorab eine Erlaubnis des Statistischen Bundesamts eingeholt wurde. Auf diese Kapitel gehen wir hier nicht weiter ein.

Die Abschnitte I-VI (Kapitel 01–24) enthalten landwirtschaftliche Erzeugnisse, angefangen bei lebenden Tieren und Pflanzen über Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen hin zu Getränken und Genussmitteln. In die Abschnitte V–XXI (Kapitel 25–97) werden die sog. gewerblichen Waren eingruppiert.

1

2

3

4

5

6

7

8

9



▶ Beispiel

Zigaretten aus Tabak, keine Nelken enthaltend

		Beschreibung
Kapitel HS	24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
Position HS	2402	Zigarren (einschl. Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
Unterposition HS	2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend
Unterposition KN	2402 2090	andere (Anm. d. Verf.: andere als zuvor genannt, d. h., andere als Zigaretten der Unterposition 2402 2010, die Nelken enthalten)
Unterposition Taric	2402 2090 00	wie Unterposition KN
Codenummer EZT	2402 2090 00 0	wie Unterposition KN

1.3.1 Die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln

Jeder Abschnitt kann zu Beginn eine oder mehrere Anmerkungen enthalten. Dasselbe gilt für jedes Kapitel. Die Anmerkungen sind wichtig und verbindlich für eine richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif. Die Anmerkungen können z. B. generelle Ausschlüsse enthalten, die die Einreihung einer Ware aus einem Kapitel oder dem ganzen Abschnitt verbieten.

▶ Beispiel

Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI (Kapitel 84 und 85) lautet:

„Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

- Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 4010) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 4016);
- Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 4205) oder aus Pelzfellen (Position 4303);
- Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Träger, aus Stoffen aller Art (z. B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
- Lochkarten für Jacquard- oder ähnliche Maschinen (z. B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);

- e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 5910) sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 5911);
- f) Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Positionen 7102 bis 7104 sowie Waren ganz aus diesen Steinen der Position 7116, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 8522);
- g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
- h) Bohrgestänge (Position 7304);
- ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
- k) Waren des Kapitels 82 oder 83;
- l) Waren des Abschnitts XVII;
- m) Waren des Kapitels 90;
- n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
- o) auswechselbare Werkzeuge der Position 8207 und Bürsten von der als Maschinenteile verwendeten Art (Position 9603) sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzureihende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 6804 oder 6909);
- p) Waren des Kapitels 95;
- q) Bänder für Schreibmaschinen oder ähnliche Bänder, auch auf Spulen oder in Kassetten (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder in die Position 9612, wenn sie mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert sind) oder Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Position 9620.“

Besondere Bedeutung hat hier insbesondere die Anmerkung 1g, die Teile mit sog. allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, z. B. gewöhnliche Metallschrauben, aus den Kapiteln 84 und 85 ausschließt. Werden solche Schrauben als Teil einer bestimmten Maschine des Kapitels 84 ein- oder ausgeführt, dürfen sie dennoch nicht in Kapitel 84 – in dem etliche Positionen für „Teile von Maschinen“ enthalten sind – eingereiht werden.

Andere Anmerkungen können besondere Vorgaben und Definitionen enthalten oder regeln sog. Positionskonkurrenzen, wenn z. B. für eine Ware mehrere Positionen für die Einreihung in Betracht kommen.

▶ Beispiel

Anmerkung 3 zu Kapitel 84 lautet:
 Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Position 8456 als auch in die Positionen 8457, 8458, 8459, 8460, 8461, 8464 oder 8465 eingereiht werden können, sind der Position 8456 zuzuweisen.

1.3.2 Die Position (Stellen 1–4)

Ein Kapitel wird zunächst aufsteigend in vierstellige Positionen aufgeteilt. Jedes Kapitel beginnt folglich mit der Kapitelnummer, gefolgt von der Positionsnummer 01. Es kann allerdings vorkommen, dass eine Position aus verschiedenen, meist his-



torischen Gründen keinen Wortlaut enthält (z. B. Position 9501). Aufgrund dieser Struktur kann ein Kapitel theoretisch maximal 99 Positionen enthalten. Tatsächlich variiert die Anzahl der Positionen und liegt in einem Kapitel in vielen Fällen zwischen 15 und 20. Das größte Kapitel des Zolltarifs ist zzt. Kapitel 84 mit den Positionen 8401 bis 8487.

Die Aufteilung beinhaltet oft (aber leider nicht immer) eine logische Kette der Verarbeitungsstufen, d. h. zu Beginn werden Rohstoffe und Primärformen genannt, dann folgen Halberzeugnisse und schließlich Fertigwaren.

1.3.3 Die Unterposition HS (Stellen 1–6)

Innerhalb einer Position folgt zunächst die Unterposition HS, das ist die Positionsnummer, erweitert um zwei Stellen.

! Wichtig

Bis hierher enthalten global alle Zolltarife, die auf dem Harmonisierten System der WCO aufbauen, dieselbe Unterteilung und denselben Wortlaut.

▶ Beispiel

Dieselben Zigaretten wie vorhin im Zolltarif der Vereinigten Staaten von Amerika

		Beschreibung
Kapitel HS	24	TOBACCO AND MANUFACTURED TOBACCO SUBSTITUTES
Position HS	2402	Cigars, cherrots; cigarillos and cigarettes, of tobacco or of tobacco substitutes:
Untersposition HS	2402 20	Cigarettes containing tobacco

1.3.4 Die Unterposition KN (Stellen 1–8)

Als Nächstes folgt die Unterteilung in die Unterposition KN, das ist die Unterposition HS, erweitert um zwei Stellen. Die inzwischen achtstellige Warennummer wird bei der Ausfuhr von Waren für die Außenhandelsstatistik und im Rahmen der Intrahandelsstatistik verwendet. Die Unterposition KN ist außerdem mit dem anzuwendenden Drittlandszollsatz sowie ggf. einer besonderen Maßeinheit verknüpft. Für die Einfuhr von Waren ist allerdings eine weitere Unterteilung erforderlich.

1.3.5 Die Unterposition Taric (Stellen 1–10)

Die nächste Stufe, die Unterposition KN erweitert um (Sie ahnen es) zwei Stellen, ist die Unterposition Taric. Mit dieser Unterteilung werden besondere Maßnahmen gekennzeichnet, wie z. B. Zollaussetzungen oder besondere Verwendungszwecke.

1.3.6 Die EZT-Codenummer (Stellen 1–11)

Zu guter Letzt enthält der EZT eine nationale elfte Stelle, mit der in wenigen Fällen Umsatzsteuersätze oder nationale Verbote und Beschränkungen verschlüsselt werden. In den meisten Fällen ist die elfte Stelle tatsächlich eine Null.



Beispiel

Die Unterposition 4901 9900 (andere Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke -- nicht in losen Bogen oder Blättern, keine Wörterbücher und Enzyklopädien) ist unterteilt in die Codenummern 4901 9900 00 1 (für sog. jugendgefährdende Schriften) und 4901 9900 00 9 (andere). Der Mehrwertsteuersatz für Bücher beträgt in Deutschland 7 %, bei sog. jugendgefährdenden Schriften jedoch 19 %!



Webtipp

Der EZT kann im Internet kostenfrei unter <http://auskunft.ezt-online.de> genutzt werden. Man sollte sich jedoch intensiv mit der Anwendung vertraut machen, denn sie ist nicht besonders intuitiv und komfortabel und setzt grundlegende Kenntnisse des Zolltarifrechts voraus. Auf www.zoll.de kann man unter „Fachthemen/Zölle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/EDI-IHB und andere Handbücher ein Benutzerhandbuch „EZT-online“ als PDF herunterladen.

Über den Button „zur Einfuhr“ gelangt man auf die Startseite für die vollständige Einreihung in die EZT-Codenummer. Klickt man dort auf „Einreihung“ und anschließend auf „Warennomenklatur“, erhält man auch Zugang zu den im Folgenden erwähnten Anmerkungen und Erläuterungen.

1.4 Einreihung von Waren in den Zolltarif

Der Zolltarif ist ein komplexes Werk und eine Wissenschaft für sich. Für die richtige Einreihung von Waren sind in bestimmten Bereichen des Zolltarifs detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich (z. B. Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29 – Chemische Erzeugnisse), andere Bereiche sind aber auch von versierten Anwendern zu verstehen (z. B. Kapitel 95 – Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte).





Praxistipp

Mitunter erfolgt die Einreihung von Waren wenig sorgfältig, weil die Bedeutung der Zolltarifnummer unterschätzt wird, insbesondere bei der Warenausfuhr. Oftmals ist man z. B. geneigt, Kundenwünschen unkritisch zu entsprechen. Da eine falsche Einreihung jedoch bußgeld- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, sollte ein Unternehmer, der am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, nicht nachlässig mit der Zolltarifizierung umgehen.

Je nach Komplexität der Waren erscheint es häufig sinnvoller, einem wissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter, z. B. einem Chemiker oder Ingenieur, das Zolltarifrecht zu vermitteln als einem Kaufmann die erforderlichen Produktkenntnisse.

Ungeachtet dessen sollte jeder, der Waren in den Zolltarif einreihet, folgende Grundsätze berücksichtigen, um einigermaßen rechtssichere, verlässliche Ergebnisse zu erzielen:



Wichtig

1. Nehmen Sie sich Zeit.
2. Beachten Sie die Faustregeln.
3. Folgen Sie den Tarifierungsgrundsätzen.
4. Nutzen Sie die Erläuterungen.
5. Bei Zweifeln: Fragen Sie jemanden, der sich auskennt.

Der erste Grundsatz muss nicht genauer erläutert, sondern eher verinnerlicht werden. Er steht in unmittelbarem Kontext zu den folgenden Grundsätzen. Am Ende dieses Abschnitts dürfte jedem Leser klar geworden sein, warum eine richtige Einreihung in den Zolltarif selten in fünf Minuten erfolgen kann.

1.4.1 Faustregeln

Faustregel 1: Niemals blind den Angaben des Lieferanten trauen.

Es kommt häufig vor, dass der Versender der Waren eine Zolltarifnummer des Versandungslands auf den Handelspapieren, z. B. der Rechnung, angibt. Diese Zolltarifnummer sollte auf keinen Fall unkritisch in die Zollanmeldung übernommen werden. Die Angabe des Versenders kann für eine ordnungsgemäße Einreihung der Waren in den Zolltarif der Gemeinschaft allenfalls als Orientierungshilfe genutzt werden. Dem Zollanmelder obliegt aber auch hier die Prüfung und Verantwortung, ob die Zolltarifnummer gemäß der Einreihungsregeln richtig ist.

Faustregel 2: Zuerst die richtige Position bestimmen und erst danach weiterlesen.

Wer sofort den Wortlaut der Unterpositionen studiert, läuft Gefahr, einen Anwendungsfehler zu begehen. Obwohl der Wortlaut für die betreffende Ware zu passen scheint, wird sie gleichwohl nicht in die Unterposition eingereiht, weil die Ware erst gar nicht in die Position passt oder sogar von der Position oder dem Kapitel durch die o. g. Anmerkungen ausgeschlossen ist.



▶ Beispiel

Nehmen wir eine vermeintlich einfache Ware: eine nicht entwertete, gültige Briefmarke aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Wortlaut der Unterposition 4907 0010 lautet „*Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen*“. Klingt gut, wäre aber falsch. In diese Unterposition dürfen nämlich nur nicht entwertete Briefmarken eingereiht werden, die in dem Einfuhrland als Frankaturwert verwendet werden können.

Dies ergibt sich zwar nicht aus dem vorgenannten Wortlaut, aber eindeutig aus dem Wortlaut der Position 4907: „*Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, **nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbrieft oder verbrieft werden.***“

Für Sammlermarken, entwertete Briefmarken oder nicht im Einfuhrland gültige Briefmarken muss eine andere Zolltarifnummer gesucht werden. Hier wird man schließlich in Position **9704** fündig (Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen u. dgl., entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907).

Faustregel 3: Lesen Sie den Positionstext richtig.

In einer Position können durchaus mehrere Waren erfasst sein. Die Abgrenzung erfolgt durch ein Semikolon. Mit anderen Worten: Im Anschluss an ein Semikolon beginnt immer eine neue Warenbeschreibung.

▶ Beispiel

Position 9608: Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609

Die Position 9608 enthält aufgrund der Trennung durch ein Semikolon tatsächlich sieben eigenständige Warenbeschreibungen.

Aufzählungen von Eigenschaften oder Einschränkungen in einer Position müssen immer kumulativ gelesen werden, d. h., dass alle Eigenschaften für die Einreihung in die Position erfüllt sein müssen und die Einschränkungen für den gesamten Wortlaut gelten. Beim Lesen muss man genau darauf achten, warum im Text ein Komma gesetzt wurde, z. B., weil es sich um einen eingeschobenen Nebensatz oder um eine Aufzählung handelt.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

 Beispiele

1. Position 1702: Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glucose und Fructose, fest ...

Die Position bedeutet: Andere Zucker, fest! Von dem Begriff „andere Zucker“ sind auch chemisch reine Laktose, chemisch reine Maltose, chemisch reine Glucose und chemisch reine Fructose erfasst, die natürlich ebenfalls festen Zustand haben müssen (Anmerkung: Die Verwendung des Begriffs „Andere“ deutet darauf hin, dass es wenigstens eine weitere Position gibt, in die Zucker eingereiht werden kann – hier Position 1701.). In die Position 1702 kann also nur fester Zucker eingereiht werden, für den Position 1701 – Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest – nicht zutrifft.

2. Position 8471: Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Bei der zweiten Warenbeschreibung nach dem Semikolon erfolgt zuerst eine Aufzählung von Maschinen, die wegen ihrer Ähnlichkeit zusammengefasst wurden. Die Einschränkung „anderweit weder genannt noch inbegriffen“ bezieht sich auf die komplette Aufzählung von „magnetische ...“ bis „... solcher Daten“ und nicht nur auf „Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten“.

1.4.2 Tarifierungsgrundsätze: Die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Die sog. Allgemeinen Vorschriften (AV) sind rechtsverbindliche Einreihungsvorschriften und Bestandteil der Kombinierten Nomenklatur. Die AV 1–4, die sich ausschließlich auf die Position beziehen, sind bei der Einreihung von Waren in der genannten Reihenfolge anzuwenden, d. h., dass z. B. die AV 3 nur dann heranzuziehen ist, wenn man über die AV 1 und anschließend über die AV 2 nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen ist.

AV 5 ist eine besondere Vorschrift für die Einreihung von Behältnissen und Verpackungen. AV 6 erweitert die AV 1–4 auf den Bereich der Unterposition. Die AV 6 kommt jedoch nur innerhalb der Position zur Anwendung, die vorher eindeutig bestimmt wurde.

Allgemeine Vorschriften (AV) 1 und 6

AV 1

*Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. **Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln** und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.*



AV 6

Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

Auszug aus den Erläuterungen zum EZT:

„Die Nomenklatur führt systematisch die Waren auf, die international gehandelt werden. Sie gruppiert diese Waren in Abschnitte, Kapitel und Teil-Kapitel, deren Überschriften so kurz wie möglich die Art der dort erfassten Waren bezeichnen. Es ist jedoch in vielen Fällen wegen der Verschiedenartigkeit und der Anzahl der Waren unmöglich, sie alle zu erfassen oder vollständig in den Überschriften aufzuzählen.

Die Allgemeine Vorschrift 1 beginnt deshalb mit der Bestimmung, dass die Überschriften nur Hinweise sind. Sie haben keine rechtliche Bedeutung für die Einreihung.

Der zweite Teil der Allgemeinen Vorschrift bezeichnet als maßgebend für die Einreihung:

- den Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und,
- wo erforderlich, die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschriften 2, 3, 4 und 5, soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist.

Der Satzteil „soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist“ soll jeden Doppelsinn ausschließen und eindeutig festlegen, dass der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln bei der Einreihung den Vorrang vor jeder anderen Erwägung hat.

Durch die AV 1 ergibt sich der Beginn einer Anwendungsreihenfolge für die Einreihung von Waren in den Zolltarif. Man sucht im ersten Schritt eine passende Position nach dem Wortlaut der Position. Findet man eine solche Position, die passt oder passen könnte, überprüft man die Anmerkungen zum Kapitel der Position und die Anmerkungen zum korrespondierenden Abschnitt. Hier ist zu überprüfen, ob die Position durch die Anmerkungen ausgeschlossen wird oder werden könnte. Unter Umständen wird durch eine Anmerkung auch genauer definiert, was mit dem Positionswortlaut gemeint ist.

1

2

3

4

5

6

7

8

9



▶ Beispiel

Position 8471 lautet: „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten“

Anmerkung 5A zu Kapitel 84 enthält die tarifliche Definition für den Begriff „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“:

Als „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Position 8471 gelten Maschinen, die

- 1) das Datenverarbeitungsprogramm oder die Datenverarbeitungsprogramme und mindestens die Daten speichern können, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar benötigt werden;
- 2) frei programmiert werden können entsprechend den Benutzeranforderungen;
- 3) Rechenoperationen entsprechend den Anweisungen des Benutzers durchzuführen vermögen, und
- 4) in der Lage sind, ohne menschliche Mitwirkung ein Datenverarbeitungsprogramm durchzuführen, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs aufgrund logischer Entscheidung selbst ändern können.

Nun können bei Anwendung der AV 1 durchaus mehrere Positionen, auch aus unterschiedlichen Abschnitten und Kapiteln für die Einreihung der Ware, in Betracht kommen. Insbesondere dort, wo es sowohl eine Position im Zolltarif gibt, die auf die Verwendung der Ware abstellt, als auch eine Position, die die stoffliche Beschaffenheit der Ware erfasst, kann oft zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt werden, welcher Wortlaut die Ware besser beschreibt. Solche „Positionskonkurrenzen“ sind dann mit den folgenden AVen zu lösen.

AV 2a

Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

Unvollständige oder unfertige Waren

Der erste Teil der AV 2a erweitert den Geltungsbereich jeder Position, die eine bestimmte Ware anführt, sodass nicht nur die vollständige Ware erfasst wird, sondern auch die unvollständige oder unfertige Ware, wenn diese im maßgebenden Zeitpunkt die charakteristischen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware aufweist.

▶ Beispiel

Ein vollständiger Personenkraftwagen, bei dem lediglich die Räder fehlen, wird gleichwohl als Personenkraftwagen eingereiht.

Waren, die zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt werden

Der zweite Teil der AV 2a reiht vollständige oder fertige Waren, die zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt werden, in dieselbe Position ein wie die bereits

zusammengesetzten Waren. Werden Waren in diesem Zustand gestellt, so geschieht dies gewöhnlich, um das Verpacken, Laden oder Befördern zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren i. S. d. AV sind Waren, deren verschiedene Teile dazu bestimmt sind, entweder durch Hilfsmittel (Schrauben, Muttern, Bolzen usw.) oder z. B. durch Vernieten oder Schweißen zusammengesetzt zu werden, sofern es sich dabei tatsächlich nur um Zusammensetzen handelt. Dabei kommt es nicht auf die Kompliziertheit des Zusammensetzens an. Jedoch dürfen die verschiedenen Teile bei der Vervollständigung zu einer fertigen Ware keiner weiteren Bearbeitung unterzogen werden.



Praxistipp

Es kann sich u. U. lohnen, bestimmte Waren in Einzelteilen einzuführen und erst in der Gemeinschaft zu einer fertigen Ware zusammenzusetzen. Dies geht jedoch nur, wenn die Teile in unterschiedlichen Sendungen eingeführt werden.

Beispiel: Fahrräder der Zolltarifnummer 8712 0030 900 haben einen Drittlandszollsatz von 14 %. Der Zollsatz für Fahrradteile, wie Rahmen, Felgen, Sättel, Pedale, Lenker und Gepäckträger, beträgt hingegen nur 4,7 %. Um die AV 2a legal zu vermeiden, müssen die Fahrradteile nur in verschiedenen Sendungen, am besten auch an verschiedenen Tagen, eingeführt werden.

AV 2b

Jede Anführung eines Stoffs in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

Mischungen und Verbindungen von Stoffen

Die AV 2b betrifft Mischungen und Verbindungen von Stoffen und Waren aus zwei oder mehr Stoffen. Sie bezieht sich auf die Positionen, die einen bestimmten Stoff oder Waren aus einem bestimmten Stoff anführen. Hier ist anzumerken, dass die AV nur dann angewendet werden kann, wenn sich keine widersprechende Bestimmung im Wortlaut der Positionen oder der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln findet.

In den meisten Fällen ist die AV 2b als Überleitung zur AV 3 zu verstehen, denn Mischungen und Verbindungen von Stoffen und aus mehr als einem Stoff bestehende Waren, für die zwei oder mehr Positionen in Betracht kommen, sind nach den Grundsätzen der AV 3 einzureihen.



Beispiel

Eine Thermoskanne, mit einer äußeren Hülle aus Edelstahl, einem Deckel und einem Haltegriff aus Kunststoff sowie einem doppelwandigen mit einem Wärme reflektierenden Material beschichteten Glasgefäß im Inneren.

Die Thermoskanne besteht aus mehreren Stoffen, namentlich Edelstahl, Kunststoff und Glas. Über die AVen 1 und 2 kann die Thermoskanne nicht eingereiht werden. Hier kommt die nachfolgende AV 3 zur Anwendung.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

AV 3

Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

AV 3a

Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warezusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

Kommen also zwei oder mehr Positionen für die Einreihung in Betracht, ist zuerst zu prüfen, ob eine dieser Positionen die Ware gegenüber den anderen Positionen genauer beschreibt, wobei es hierfür keine starren Grundsätze gibt, sondern eine Frage der Auslegung ist.

 **Beispiel**

Die Position 9503 beschreibt eine Spielzeugpuppe aus Kunststoff genauer als die Position 3926 (Andere Waren aus Kunststoffen)

Genauer ist i. d. R. die Warenbezeichnung, die die Waren deutlicher und vollständiger beschreibt. Fehlt es an einer solchen Warenbezeichnung und handelt es sich um eine Ware aus mehreren Stoffen oder um eine Warezusammenstellung, scheidet eine Einreihung nach AV 3a aus. In diesem Fall sind die nachfolgenden Vorschriften 3b und 3c anzuwenden.

 **Beispiel**

Zusammenstellung bestimmt für die Zubereitung einer Spaghetti-Mahlzeit, bestehend aus einer Packung ungekochter Spaghetti, einem Beutel geriebenem Käse und einer kleinen Dose Tomatensoße, zusammen verpackt in einer Pappschachtel

Für diese Zusammenstellung wird man im Zolltarif nicht eindeutig fündig. Nur für die einzelnen Komponenten Spaghetti, Käse und Tomatensoße sind Positionen vorhanden, nämlich 1902, 0406 und 2103. Keine von diesen Positionen ist für die Zusammenstellung jedoch genauer, da jede Position nur einen Teil der Zusammenstellung beschreibt. Unterschiedliche Mengen oder Werte spielen bei der Anwendung der AV 3a hier keine Rolle, da nach dem Wortlaut jeder Stoff oder Bestandteil als gleich genau betrachtet wird.

AV 3b

Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warezusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

Diese zweite Einreihungsmethode gilt für:

- Gemische
- aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren
- aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Waren
- Wareneinzelverpackungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Kann ein Stoff oder Bestandteil ermittelt werden, der den Charakter der Ware bestimmt, ist die Ware so einzureihen, als bestünde sie nur aus diesem Stoff oder Bestandteil.

Ob die Verwendung oder der Stoff charakterbestimmend ist, ist häufig eine Frage der Auslegung. Mitunter können Auslegungsdifferenzen zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollverwaltung auftreten, die manchmal nur gerichtlich gelöst werden können.

Beispiel

Vor der HS-Revision im Jahr 2007 gab es keine eigene Position für Multifunktionsgeräte zum Drucken, Faxen und Kopieren (heute Position 8443). Es gab nur Positionen, die die einzelnen Funktionen Drucken (8471), Faxen (8517) und Kopieren (9009) nannten. Während die Einführer die Auffassung vertraten, dass entweder die Druckfunktion (zollfrei) oder die Faxfunktion (auch zollfrei) charakterbestimmend sei, vertrat der Zoll teilweise die Auffassung, dass die Kopierfunktion charakterbestimmend sei und die Multifunktionsgeräte daher in die Position 9009 (6 % Zoll) eingereiht werden müssten.

Dieser Auslegungsstreit konnte erst durch Änderungen des Zolltarifs 2007 beigelegt werden. Seitdem haben Multifunktionsgeräte einen eindeutigen Wortlaut i. S. d. AV 1 und gehören in die Position 8443.

„Wareneinzelverpackungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ i. S. d. AV 3b sind solche Zusammenstellungen, die

- aus mindestens zwei verschiedenen Waren bestehen, für deren Einreihung unterschiedliche Positionen in Betracht kommen,
- aus Waren bestehen, die zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt worden sind und
- so aufgemacht sind, dass sie sich ohne vorheriges Umpacken zur direkten Abgabe an die Verbraucher eignen (z. B. in Schachteln, Kästchen, Klarsichtpackungen oder auf Unterlagen).

Die Zusammenstellung „Spaghetti-Mahlzeit“ aus dem o. g. Beispiel erfüllt genau die Voraussetzungen für eine Wareneinzelverpackung in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Als charakterbestimmend sind in der Zusammenstellung am ehesten die Spaghetti anzusehen. Daher kommt eine Einreihung für die Wareneinzelverpackung in die Position 1902 in Betracht.

1

2

3

4

5

6

7

8

9


Praxistipp

Die Europäische Kommission hat im Amtsblatt der EU C105 vom 11.04.2013 sog. Leitlinien zur Einreihung von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellungen in die Kombinierte Nomenklatur veröffentlicht. Die Leitlinien sollen sowohl die EU-Zollverwaltungen als auch die Wirtschaftsbeteiligten bei der Auslegung der AV 3b) unterstützen.

AV 3c

Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3a) und 3b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

Über diese Einreihungsvorschrift lässt sich i. d. R. eine Position bestimmen, wenn die bisherigen Regeln zu keinem Ergebnis geführt haben.

Wenn für die Einreihung einer Ware oder einer Warenzusammenstellung mehrere Positionen gleichberechtigt in Betracht kommen und der charakterbestimmende Bestandteil nicht ermittelt werden kann, dann wird die Ware/Warenzusammenstellung schlicht in die letzte der in Betracht kommenden Positionen eingereiht.


Beispiel

Die EU-Kommission musste sich mit der Einreihung eines sog. „Puzzle-Buchs“ beschäftigen (siehe VO [EU] 2015/1384 vom 10.08.2015, Amtsblatt L214). Die Ware besteht aus Puzzels, informativen Texten, Landkarten und anderen Illustrationen, ist gebunden, aus Karton, mit Abmessungen von etwa 34 x 24 cm, mit 14 Seiten. Jede zweite Seite enthält ein 40-teiliges Puzzle, das eine Landkarte mit Informationen und Illustrationen darstellt. Die Puzzles beziehen sich auf die informativen Texte, Landkarten und Abbildungen auf den gegenüberliegenden Seiten und ergänzen diese.

Für die Einreihung der Ware kommen zwei Positionen in Betracht: 4901 als Buch oder 9503 als Puzzle. Keine der beiden Positionen ist jedoch genauer im Hinblick auf die Warenbeschreibung. Die EU-Kommission konnte auch nicht feststellen, ob Texte oder Puzzles der Ware ihren wesentlichen Charakter verleihen. Daher hat die EU-Kommission die Ware schließlich in die zuletzt genannte Position eingereiht, also in Position 9503.

AV 4

Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.

Die AV 4 hat kaum eine praktische Bedeutung, da man i. d. R. spätestens über die Anwendung der AV 3c) eine zutreffende Position ermitteln kann. Es gibt wenige Fälle, in denen z. B. der Wortlaut einer Position im Hinblick auf die Verwendung der Ware genauer ist als der Wortlaut einer Position, die die stoffliche Beschaffenheit der Ware wiedergibt (AV 1). Dennoch passt die Warenbeschreibung nicht genau zur Position.





Beispiel

(vZTA des HZA Hannover vom 09.02.2011, DE8164/09-1)

Sogenannte Fusselroller, Einreihung in die Unterposition 9603 9091 00
 Bei dem Fusselroller handelt es sich um eine auf eine Achse mit Griffstück und Aufhängeöse (Länge = 22,5 cm), aus Kunststoff, drehbar aufgesteckte Papprolle (L x D = 10 x 4,7 cm), die mit mehreren Lagen eines auf der einen Seite mit einer Selbstklebeschicht und auf der anderen Seite mit einem Kunststoffüberzug versehenen Papiers, das in ablösbare, dreieckige Abschnitte unterteilt ist, umwickelt wurde. Der Fusselroller soll zur Reinigung von Textilien verwendet werden.
Diese Ware ist Bürsten der Position 9603 am ähnlichsten. Diese Ware ist daher als „Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten“ einzureihen.

AV 5a

Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

Die AV 5a) ist als Erleichterung für die Anmeldung von Waren gedacht, die in bestimmten wiederverwendbaren Behältnissen gestellt werden. Ohne diese Vorschrift müsste z. B. ein Gitarrenkoffer, in dem sich auch eine Gitarre befindet, gesondert angemeldet werden. Betroffen sind auch in der Praxis häufig vorkommende Behältnisse, wie z. B. Schmuckkästchen und -etuis (Pos. 7113), Etuis für Elektrorasierer (Pos. 8510), Etuis für Ferngläser und Fernrohre (Pos. 9005) etc.

AV 5b

Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.

Über die AV 5b) müssen andere als bereits in AV 5a) genannte übliche Transportverpackungen, wie Kartons, Flaschen, Dosen, Kisten etc., nicht gesondert eingereiht werden, wenn sie zusammen mit der darin beförderten Ware gestellt werden, also nicht selbst die Ware sind. Von dieser Vereinfachung sind allerdings solche Verpackungen ausgenommen, die eindeutig mehrfach verwendet werden können, z. B. Fässer aus Holz oder Metall, Mehrwegflaschen, Gasbehälter etc. Hier kann der Zoll auf eine gesonderte Einreihung bestehen, muss es aufgrund der Formulierung „... gilt nicht verbindlich für Verpackungen ...“ aber nicht zwingend.

**Wichtig**

Paletten sind keine Verpackungen i. S. d. Zollrechts, sondern Beförderungsmittel. Für die zollamtliche Behandlung von Beförderungsmitteln gelten eigenständige Vorschriften, die nicht Gegenstand dieses Lehrbriefs sind.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

1.5 Die Erläuterungen

Eine wichtige Hilfe für die Einreihung von Waren sind die Erläuterungen zum Zolltarif. Diese sind grundsätzlich nach derselben Struktur wie der Zolltarif aufgebaut, d. h. es gibt Erläuterungen auf Ebene des Harmonisierten Systems und Erläuterungen auf Ebene der Kombinierten Nomenklatur. In den Erläuterungen können zudem Hinweise auf Einreihungsverordnungen der EU-Kommission wie auch nationale Entscheidungen enthalten sein.

Neben den Erläuterungen zur Zolltarifnummer werden aber auch die allgemeinen Vorschriften und die Anmerkungen zu Abschnitten und Kapiteln erläutert.

Der Europäische Gerichtshof hat zwar festgestellt, dass die Erläuterungen für die Einreihung von Waren nicht rechtsverbindlich sind, jedoch ein maßgebliches Erkenntnismittel für die Auslegung des Zolltarifs darstellen.



Webtipp

Die Erläuterungen können unter <http://auskunft.ezt-online.de> kostenlos aufgerufen werden.

1.6 Einreihung von Teilen und Zubehör

1.6.1 Allgemeines zu Teilen und Zubehör

Nicht jedes Erzeugnis wird im Zolltarif als eigenständige Ware betrachtet. In vielen Positionen ist von Teilen und Zubehör die Rede. Dies können eigenständige Positionen innerhalb eines Kapitels sein oder eigenständige Bezeichnungen in einer Position (nach einem Semikolon) oder in den Positionswortlaut durch den Zusatz „und Teile davon“ integriert.

Manchmal werden Teile erst in der Unterposition erfasst. In diesen Fällen ist die Einreihung grundsätzlich durch den Wortlaut einer Anmerkung zum Abschnitt oder Kapitel geregelt.

Auch wird der Begriff „Teile und Zubehör“ oft gar nicht in den Positionen, sondern nur in der Kapitelüberschrift, die bekanntlich nicht rechtsverbindlich ist, verwendet.



Beispiele

1. Kapitel 65 ist überschrieben mit „Kopfbedeckungen und Teile davon“. In den Positionen 6501 bis 6507 wird jedoch der Begriff „Teil“ nicht ein einziges Mal verwendet. Die „Teile“ sind stattdessen dort genauer beschrieben, z. B. „Bänder“, „Innenfutter“, „Bezüge“, für Kopfbedeckungen.
2. In Kapitel 95 sind Teile und Zubehör nur in den Unterpositionen genannt. Die Erfassung von Teilen erfolgt durch die Anmerkung 3 zu Kapitel 95: „Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt, wie diese Waren eingereiht.“

3. Position 7113 erfasst „Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen“.
4. Position 8708 ist eine eigenständige Position für „Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705“.

Bei der Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif werden in der Praxis häufig Anwendungsfehler begangen. Man ist zu schnell geneigt, Teile, die für bestimmte Waren verwendet werden sollen, auch zolltariflich als Teile dieser Waren anzusehen, insbesondere im Anlagen- und Maschinenbau. Dabei wird jedoch häufig der Tarifierungsgrundsatz aus AV 1 („Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln“) übersehen. Oft findet auch keine Abgrenzung statt, ob es sich bei dem vermeintlichen Teil oder Zubehör zolltariflich um eine eigenständige Ware handelt oder nicht.

Grundsätzlich gelten für Teile und Zubehör die gleichen Regeln, wie wir sie schon in den vorangegangenen Ausführungen kennengelernt haben. Insofern ist als Erstes zu prüfen, ob das (vermeintliche) Teil oder Zubehör eine eigenständige Ware i. S. d. Zolltarifs ist.

▶ Beispiel

Ein Motor für einen mit Dieselmotoren betriebenen Pkw gehört in die Position 8408 (Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung) und nicht in die Position 8708 (Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705).

Für den Motor kämen zwar grundsätzlich zunächst beide Positionen infrage, denn der Motor ist selbstverständlich ein Teil eines Pkw. Durch Anmerkung 2e zu Abschnitt XVII (Beförderungsmittel) werden jedoch Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8401 bis 8479 generell von der Einreihung in den Abschnitt ausgeschlossen.

! Wichtig

Bei der Einreihung von Teilen und Zubehör müssen immer die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln beachtet werden. Hier sind häufig verbindliche Regeln für Teile und Zubehör enthalten.

▶ Beispiel

Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI lautet:
„Teile von Maschinen (ausgenommen Teile von Waren der Position 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:

1

2

3

4

5

6

7

8

9

a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;

b) andere Teile sind, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 8479 oder Position 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 8517 als auch für Waren der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören zu Position 8517;

c) alle übrigen Teile sind der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 oder, soweit diese nicht zutreffen, der Position 8487 oder 8548 zuzuweisen.“

1.6.2 Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit

In vielen Anmerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln werden sog. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit von der Einreihung in den Abschnitt oder das Kapitel ausgenommen. In der Anmerkung wird allerdings nicht unmittelbar erläutert, was Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit sind, sondern auf die Definition aus Anmerkung 2 zu Abschnitt XV verwiesen.

Beispiele

1. Anmerkung 2 zu Kapitel 82 enthält den Wortlaut: „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.“
2. Anmerkung 1g zu Abschnitt XVI nimmt „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39)“ von den Kapiteln 84 und 85 aus.
3. Ebenso Anmerkung 2b zu Abschnitt XVII, nach der „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39)“ nicht zu den Kapiteln 86 bis 89 gehören.
4. Gleiches findet sich in Anmerkung 1f zu Kapitel 90, in Anmerkung 1c zu Kapitel 91, in Anmerkung 1a zu Kapitel 92, in Anmerkung 1b zu Kapitel 93, in Anmerkung 1d zu Kapitel 94, in Anmerkung 1k zu Kapitel 95 und in Anmerkung 1d zu Kapitel 96.

Anmerkung 2 zu Abschnitt XV lautet (Auszug):

„In der Nomenklatur gelten als ‚Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit‘“:

- a) Waren der Positionen 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318 und gleichartige Waren aus anderen unedlen Metallen;

- b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 9114);
- c) Waren der Positionen 8301, 8302, 8308, 8310 sowie Rahmen und Spiegel aus unedlen Metallen der Position 8306.“

Durch die Formulierungen „und gleichartige Waren aus anderen unedlen Metallen“ oder „und gleichartige Waren aus Kunststoffen“ kommt es für die Einreihung der Teile letztlich auf die Beschaffenheit an und nicht auf den Verwendungszweck. Die o. g. Positionen enthalten folgende Warenbeschreibungen:

- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)
- Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
- Ketten und Teile davon
- Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
- Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschl. Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren
- Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser); Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss; Schlüssel für diese Waren
- Beschläge und ähnliche Waren, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung; automatische Türschließer
- Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните; Perlen und zugeschnittener Flitter
- Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405

Solche Teile sind also immer nach ihrer Beschaffenheit in die entsprechende Warennummer des Kapitels einzureihen, aus dessen Stoff sie bestehen. Sie sind hingegen nie als Teil einer bestimmten Ware einzureihen.

Beispiel

Eine Schraube gehört in die Position 3926, wenn sie aus Kunststoff ist, Position 7318, wenn sie aus Eisen oder Stahl ist, Position 7415, wenn sie aus Kupfer ist und Position 7616, wenn sie aus Aluminium ist.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

1.7 Zolltarifauskünfte

1.7.1 Verbindliche Zolltarifauskunft

Das Zollrecht der EU enthält in Art. 33f UZK zwei Formen einer verbindlichen Auskunft: die verbindliche Zolltarifauskunft und die verbindliche Ursprungsauskunft. Artikel 14 UZK enthält außerdem die Bestimmung, dass jedermann Auskünfte über die Anwendung des Zollrechts beantragen kann. Diese Auskünfte sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Insofern stellen die Auskünfte nach Art. 33 UZK die zzt. einzigen rechtsverbindlichen Auskünfte im Zollrecht dar.

Eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ist ein Hilfsmittel für Wirtschaftsbeteiligte, um eine rechts- und revisionssichere zolltarifliche Einreihung für Waren zu erhalten, die sie einführen oder ausführen wollen. Sie wird auf Antrag in dem Mitgliedstaat erteilt, in dem sie beantragt wird, und ist in allen Mitgliedstaaten der EU gültig.

@ Webtipp

Anträge sind zzt. noch auf vorgeschriebenem Vordruck, der ausgedruckt und unterschrieben werden muss, bei der Zollverwaltung einzureichen. Der Vordruck und weitere Informationen zur vZTA sind im Internet unter www.zoll.de verfügbar. Im Rahmen der vollständigen Umsetzung des UZK ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer vZTA vom Wirtschaftsbeteiligten in Zukunft elektronisch gestellt werden müssen. Der Zoll wird den Termin der Umsetzung auf seiner Website bekannt geben.

In Deutschland wurde das Hauptzollamt Hannover, Waterloostr. 5, 30169 Hannover, als Zentralstelle für vZTA benannt. Anträge können unmittelbar dort gestellt werden. Es ist aber zulässig, den Antrag bei jeder Zollstelle einzureichen. Diese leiten Anträge dann intern an das Hauptzollamt Hannover weiter. Eine vZTA soll grundsätzlich unverzüglich erteilt werden, wenn alle Angaben und Voraussetzungen vorliegen. Ist eine vZTA jedoch nicht innerhalb von 120 Tagen, nachdem der Antrag angenommen wurde, erteilt, soll der Antragsteller eine Mitteilung mit den Gründen für die Verzögerung und dem erwarteten noch benötigten Zeitraum bis zur Erteilung erhalten.

Eine vZTA ist grundsätzlich drei Jahre gültig. Allerdings kann sie vorzeitig widerrufen werden, z. B. nach Veröffentlichung einer Einreihungsverordnung, nach gerichtlichen Entscheiden oder bei Änderung in der Auslegung der Nomenklatur auf internationaler Ebene.

In diesen Fällen besteht noch ein eingeschränkter Vertrauensschutz für maximal sechs Monate, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

@ Webtipp

Alle von den Zollbehörden erteilten vZTA werden in das System europäischer verbindlicher Zolltarifauskünfte (EBTI-Datenbank) eingegeben, das von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Die Datenbank ist im Internet frei zugänglich unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/home_de. Hier bei Online-Dienste und Datenbanken unter EBTI (European Binding Tariff Information) auf den Link „Database“ und anschließend auf „Enter“ klicken.

Eine vZTA hat Bindungswirkung sowohl für die Zollbehörden in der EU als auch für den Inhaber der vZTA. Dies bedeutet für die Zollbehörden, dass eine Zollstelle keine von der vZTA abweichende Entscheidung über die Einreihung der entsprechenden Waren treffen darf. Der Inhaber der vZTA ist seinerseits verpflichtet, die vZTA sowohl bei Einfuhren und auch bei Ausfuhren anzuwenden. Er ist außerdem verpflichtet, auf die vorhandene vZTA in jeder Zollanmeldung, die für die betreffenden Waren abgegeben wird, durch Nennung der Referenznummer hinzuweisen. Im elektronischen Anmeldeverfahren ATLAS wird hierzu im Bereich „Unterlagen zur Position“ der Code C626, zusammen mit der Referenznummer der vZTA angemeldet.

Die vZTA darf grundsätzlich nur von dem Inhaber verwendet werden. Diese Einschränkung ist besonders wichtig, wenn z. B. im Konzernverbund eine Gesellschaft eine vZTA einholt, aber eine andere Konzerngesellschaft dieselben Waren einführt. Die zweite Konzerngesellschaft kann sich hier nicht auf die vZTA berufen.



Praxistipp

Bei der Einfuhrabfertigung wird eine vorhandene vZTA nur dann vom Zoll akzeptiert, wenn sie sich nachweislich auf die eingeführten Waren bezieht. Je genauer die Warenbeschreibung der vZTA ist, desto genauer muss auch die Warenbeschreibung in der Zollanmeldung sein.

Beispiel: Hat man in der vZTA eine Artikelnummer angegeben, kann der Zoll die vZTA für eine Zollanmeldung ablehnen, in der nicht dieselbe Artikelnummer in der Warenbeschreibung aufgeführt ist.

1.7.2 Sonstige Auskünfte

Sonstige Auskünfte können jederzeit nach Maßgabe des Artikels 14 UZK kostenfrei und unverbindlich vom Zoll eingeholt werden. Grundsätzlich kann jedes Zollamt um entsprechende Auskunft gebeten werden. In Deutschland wurde zusätzlich die sog. Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion eingerichtet, die unter folgender Anschrift erreichbar ist:

Generalzolldirektion
Zentrale Auskunft
Postfach 10 07 61
01077 Dresden
Tel.: 0351/44834-520
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

1

2

3

4

5

6

7

8

9

2. Zollwertrecht

2.1 Allgemeines

Im ersten Teil dieses Lehrbriefs haben wir erfahren, dass der Zolltarif der Europäischen Union in den meisten Fällen einen Wertzollsatz vorsieht. Für eine gerechte Besteuerung ist es erforderlich, dass die Bemessungsgrundlage, auf die der Zollsatz angewandt wird, nach eindeutigen und nachvollziehbaren Maßstäben ermittelt wird.

Die Bemessungsgrundlage heißt im Zollrecht „Zollwert“. Wie soll nun aber ein „gerechter“ Zollwert ermittelt werden, wenn es im Wirtschaftsverkehr viele unterschiedliche Möglichkeiten der Geschäftsabwicklung gibt?

Beispiel

Fahrräder der Zolltarifnummer 8712 0030 90 0 unterliegen einem Drittlandszollsatz von 14 %. Die nachfolgenden Einführer kaufen die gleichen Fahrräder bei demselben Versender aus den USA.

Einführer 1 kauft die Fahrräder „frei Haus“ für 1.000 Euro je Stück.

Einführer 2 kauft die Fahrräder „ab Werk“ für 850 Euro je Stück.

Einführer 3 ist eine Tochtergesellschaft des Versenders aus den USA und erhält die Fahrräder „ab Werk“ für einen Konzernverrechnungspreis i. H. v. 700 Euro je Stück.

Was ist nun der Zollwert für die eingeführten Fahrräder?

- Würde man ausschließlich vom Rechnungspreis ausgehen, müsste Einführer 1 wesentlich mehr Zoll bezahlen als die Einführer 2 und 3.
- Ist Einführer 2 der gescheitere Kaufmann, weil er die Ware ab Werk erworben hat und so Zoll sparen kann, oder müssen noch weitere Kosten für die Bestimmung des Zollwerts berücksichtigt werden?
- Kann auf der anderen Seite Einführer 1 den Rechnungspreis evtl. für die Ermittlung des Zollwerts mindern?
- Darf Einführer 3 den günstigen Preis, den er aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit mit dem US-Versender erhält, als Grundlage für den Zollwert verwenden oder bestehen evtl. Einschränkungen?

Diese Fragen werden im Folgenden beantwortet.

2.2 Zollwert nach dem Unionszollkodex

Ähnlich wie das Zolltarifrecht haben auch die Rechtsgrundlagen für den Zollwert ihre Wurzeln in internationalen Bestimmungen. Die Zollwertregeln basieren auf WTO-Recht,¹ dem sog. GATT-Zollwertkodex.² Im UZK sind die Bestimmungen über

¹ WTO = World Trade Organization = Welthandelsorganisation. Die internationale Gemeinschaft besteht aktuell aus 164 Staaten, darunter alle wichtigen Industrie- und Handelsnationen. Afghanistan (seit 07/2016) ist das jüngste WTO-Mitglied. Neben den 28 EU-Mitgliedstaaten ist die Europäische Union seit dem 01.01.1995 eigenständiges Mitglied der WTO.

² GATT = General Agreement on Tariffs and Trade = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen. Aus dem GATT von 1948 ging später die WTO hervor.

den Zollwert in den Artikeln 69 bis 76 verankert. Dazu kommt noch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen. Namentlich aus der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (im Folgenden UZK-DA) der Artikel 71, aus der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (im Folgenden UZK-IA) die Artikel 127 bis 146 sowie aus der auch Übergangsrechtsakt genannten delegierten Verordnung (EU) 2016/341 (im Folgenden UZK-TDA) der Artikel 6.

Bei der Einfuhr von Waren in die EU ist die Überführung einer Ware in den zollrechtlichen Verkehr das am meisten genutzte Zollverfahren. Um Waren in den freien Verkehr überführen zu können, muss eine Zollanmeldung abgegeben werden. Diese muss i. d. R. alle Informationen enthalten, die für die zolltarifliche Einreihung erforderlich sind. Um Einfuhrabgaben auf der Grundlage eines Wertzolls erheben zu können, müssen verlässliche Regeln für die Bestimmung des Werts vorhanden sein.

Wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Ware ordnungsgemäß in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, entsteht eine Einfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird (Art. 77 UZK). Zollschuldner ist der Anmelder. Gemäß Artikel 85 UZK wird der Zollschuldbetrag anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für diese Ware zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.



Praxistipp

Immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Dienstleistungen und Rechte, können nicht in den Zolltarif eingereiht werden, da es sich nicht um Waren handelt. Folglich muss für solche Güter auch kein Zollwert ermittelt werden, denn die immateriellen Wirtschaftsgüter sind per se zollfrei.



Beispiel

Stefan Surfer lädt aus dem Internet von einem amerikanischen Server ein PC-Spiel auf seinen Computer. Hierfür zahlt er per Kreditkarte umgerechnet 80 Euro.

Zollrechtlich findet keine Einfuhr statt, da keine Waren körperlich über die Grenze verbracht werden. Es entsteht folglich keine Einfuhrzollschuld. Auf den Wert der Ware kommt es für Zollzwecke nicht an.

2.3 Zollwertermittlung

Die Art. 70 bis 74 UZK enthalten die möglichen Ermittlungsmethoden. Diese sind nicht frei wählbar, sondern stellen eine verbindliche Reihenfolge dar, d. h., dass zuerst geprüft wird, ob der Zollwert nach Art. 70 UZK ermittelt werden kann (unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen aus Art. 71 bis 73 UZK). Nur wenn diese Methode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, ist die Zollwertermittlung nach Art. 74 UZK zu prüfen. In Art. 74 Abs. 2 UZK gilt zwingend die Reihenfolge der dort genannten Methoden. Erst wenn Art. 70 und 74 Abs. 2 UZK nicht zu einem Zollwert geführt haben, ist der Zollwert nach der sog. Schlussmethode gemäß Art. 74 Abs. 3 UZK zu ermitteln.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

In der Fachliteratur wird daher auch manchmal der Begriff „Zollwerttreppe“ verwendet, weil man sich Stufe für Stufe durch die Methoden bewegt.

Die Methoden im Einzelnen:

1. Transaktionswert eingeführter Waren (Art. 70)
2. Transaktionswert gleicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. a)
3. Transaktionswert ähnlicher Waren (Art. 74 Abs. 2 Buchst. b)
4. Deduktive Methode, auch Weiterverkauf-minus-Methode (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c)
5. Additive Methode, auch Cost-plus-Methode (Art. 74 Abs. 2 Buchst. d)
6. Schlussmethode (Art. 74 Abs. 3)

Die vorgenannte zwingende Reihenfolge der Methoden kann auf Antrag des Zollanmelders nur bei den Methoden vier (deduktive Methode) und fünf (additive Methode) getauscht werden.

!	Wichtig
Bei ca. 95 % aller Wareneinfuhren kann der Zollwert nach dem Transaktionswert für eingeführte Waren ermittelt werden. Der Lehrbrief konzentriert sich daher ausschließlich auf diese Methode.	

Die Art. 71 und 72 UZK enthalten bestimmte Posten, die für die Ermittlung des Zollwerts hinzugerechnet werden müssen (Art. 71) oder abgezogen werden können (Art. 72). Hierauf wird später noch eingegangen.

Artikel 53 UZK regelt grundsätzlich die Währungsumrechnung, also wie vorzugehen ist, wenn die zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage in einer Währung angegeben ist, die in dem Einfuhrmitgliedstaat kein zugelassenes Zahlungsmittel ist. Da in der EU keine vollständige Währungsunion besteht, ist diese Regelung auch anzuwenden, wenn die zu bewertenden Waren z. B. in Deutschland eingeführt werden, der Wert der Waren jedoch in polnischen Zloty angegeben ist.

Der Wortlaut der UZK-Bestimmungen ist im Wesentlichen unverändert aus den Bestimmungen des GATT-Zollwert-Kodex 1994 übernommen worden. Das verschafft den Bestimmungen des Unionszollkodex den Vorteil weltweiter Transparenz und Berechenbarkeit.

2.3.1 Transaktionswert

Artikel 70 UZK führt den Begriff „Transaktionswert“ ein und definiert diesen als den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union.

Der Transaktionswert unterliegt ggf. noch den Berichtigungen nach Art. 71 und 72 UZK. Er kann außerdem nur dann als Zollwert anerkannt werden, wenn die in Art. 70 UZK genannten Ausschlüsse nicht zur Anwendung kommen. Auf die Ausschlüsse wird später gesondert eingegangen.

Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer – oder zu dessen Gunsten – für die eingeführten Waren entrichtet oder zu entrichten hat.

Zur vollständigen Zahlung gehören alle vom Käufer an den Verkäufer im Rahmen des Kaufgeschäfts zu erbringenden Leistungen. Die Regelung stellt sicher, dass der aufgrund des Kaufgeschäfts zu zahlende, d. h. vertraglich geschuldete vollständige Kaufpreis, der Bewertung zugrunde zu legen ist. Neben dem Rechnungspreis können nach dem Kaufgeschäft vom Käufer noch weitere Leistungen zu erbringen sein. Ausgangspunkt für die Ermittlung des gezahlten oder zu zahlenden Preises ist der Rechnungsendbetrag, d. h. der Rechnungspreis abzüglich Preisermäßigungen (z. B. Muster- oder Mengenrabatt) und Skonto.

Setzt sich der gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis aus mehreren Bestandteilen zusammen, ist die Summe aller Zahlungen oder Leistungen maßgebend. Bei Bewertung der Zahlung werden mögliche handels- und praxisrelevante Umstände in einem gewissen Rahmen berücksichtigt, wie

- die verhältnismäßige Aufteilung des Preises bei Teillieferungen,
- die verhältnismäßige Aufteilung des Preises bei Teilverlusten,
- die verhältnismäßige Aufteilung des Preises bei Beschädigungen,
- die nachträgliche Reduzierung des Preises bei schadhaften Waren.

Der Begriff „Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union“ bedeutet schlicht, dass sich das Kaufgeschäft auf Waren bezieht, die für die EU bestimmt sind. Der Nachweis ist regelmäßig erbracht, wenn die Waren tatsächlich in der EU zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden. Das Kriterium „zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union“ bezieht sich ausschließlich auf die Ware.

Nicht unwichtig ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Transaktionswert bestimmt werden muss. Nach Art. 128 Abs. 1 UZK-IA ist zunächst der Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung maßgebend, jedoch nur, wenn die Waren vor dem Verbringen in die Union auch schon verkauft sind. Werden die Waren jedoch erst nach dem Verbringen in die Union verkauft, z. B. während sie sich in vorübergehender Verwahrung oder in einem Zolllager befinden, wird der Transaktionswert aufgrund dieses Verkaufs bestimmt.

2.3.2 Umrechnungskurse

Beträge in fremden Währungen sind für die Ermittlung des Zollwerts in die Währung umzurechnen, die im Einfuhrland gültig ist. Bei einer Einfuhr in Deutschland wird also in Euro umgerechnet, bei einer Einfuhr in Dänemark in dänische Kronen etc.

Für die Umrechnung sind in Art. 48 und 146 UZK-IA umständlich formulierte Regelungen enthalten, die einfacher ausgedrückt Folgendes bedeuten:

1. Gibt es für die betroffene Währung einen notierten Kurs, der von der Europäischen Zentralbank festgesetzt wurde, ist dieser für die Umrechnung anzuwenden.



Maßgebend für einen Kalendermonat ist der notierte Kurs, der am vorletzten Mittwoch des vorangegangenen Monats galt.

2. Der Umrechnungskurs für notierte Kurse ist grundsätzlich vom ersten Tag eines Monats bis zum letzten Tag des Monats gültig.
3. Für nicht notierte Währungen bestimmt der Zoll monatlich einen festen Umrechnungskurs.
4. Bei Luftfracht kommt es für die Umrechnung auf die Art der Zahlung an. In ausländischen Währungen ausgedrückte, jedoch in Euro geschuldete Luftfrachtkosten (sog. Charges-Collect-Sendungen) sind mit den von den Luftverkehrsgesellschaften angewendeten Bankers Selling Rates (IATA-Kurse) oder den zwischen den Parteien vereinbarten Umrechnungskursen umzurechnen und anzumelden. Bei sog. Charges-Prepaid-Sendungen erfolgt die Umrechnung hingegen mit dem amtlichen Kurs.
5. Haben Verkäufer und Käufer einen festen Umrechnungskurs vertraglich vereinbart, ist dieser Kurs für die Umrechnung zu verwenden. Der Zollanmelder muss ggf. den fest vereinbarten Umrechnungskurs nachweisen.

 **Webtipp**

Die notierten und nicht notierten Währungen sowie die IATA-Kurse können unter www.zoll.de abgerufen werden. Die Suchfolge lautet Startseite/Fachthemen/Zölle/Zollwert/Aktuelle Umrechnungskurse/Datenbankanwendung **Die dort aufgeführten Umrechnungskurse beziehen sich auch tatsächlich auf den jeweils angegebenen Zeitraum.** Die deutsche Zollverwaltung hat insoweit die o. a. Regelungen bereits anwenderfreundlich umgesetzt.

2.3.3 Hinzurechnungen

Die Beträge, die dem Transaktionswert hinzuzurechnen sind, sind in Art. 71 UZK abschließend aufgeführt. Eine Hinzurechnung ist nur dann erforderlich, wenn die Beträge nicht schon im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind.

 **Praxistipp**

Die meisten der in Art. 71 UZK aufgeführten Kosten sind bei üblichen Kaufgeschäften i. d. R. bereits im vereinbarten Preis enthalten. Dazu gehören z. B. Umschließungs- und Verpackungskosten, Material- und Werkzeugkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten. Daher wird hier nicht näher darauf eingegangen.





Wichtig

Bei Zollprüfungen, die nachträglich im Unternehmen stattfinden, suchen die Prüfer gerne nach Hinweisen für Kosten, die dem Transaktionswert entgegen der Bestimmungen nicht hinzugerechnet worden sind. Dabei konzentrieren sich die Zollprüfer auf solche Kosten, die häufig nicht bereits im Preis enthalten sind, wie Beistellungen, bestimmte Lizenzgebühren und Beförderungs- und Versicherungskosten.

Provisionen

Provisionen sind nur dann in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie vom Käufer an einen für den Verkäufer tätigen Agenten (Vermittler) gezahlt werden (Verkaufsprovisionen). Einkaufsprovisionen gehören jedoch nicht in den Zollwert.

Beistellungen

Unter Beistellung versteht man den entsprechend aufgeteilten Wert der vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellten Gegenstände und Leistungen. Stellt der Käufer dem Verkäufer z. B. Werkzeuge und Formen kostenlos zur Verfügung, kann man davon ausgehen, dass der Wert dieser Beistellungen nicht im Verkaufspreis enthalten ist.

Lizenzgebühren

Lizenzgebühren sind Vergütungen, die für das Recht auf Nutzung von Know-how, Patenten, Urheberrechten, Markenrechten etc. gezahlt werden. Für die Einordnung einer Zahlung als Lizenzgebühr ist nicht ihre Bezeichnung, sondern ihr Zweck ausschlaggebend. Lizenzgebühren müssen sich auf die zu bewertende Ware beziehen und nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts über diese Ware zu entrichten sein. Dazu können z. B. auch Vertriebs- und Markenrechte zählen.

Beförderungs-, Versicherungs- und Ladekosten

Die gesamten Lieferungskosten für die eingeführten Waren bis zum Ort des Verbringens in der EU gelten als Hinzurechnungen. Es handelt sich um Beförderungs-, Versicherungs- und Ladekosten sowie Kosten für die Behandlung der eingeführten Waren, die mit ihrer Lieferung zusammenhängen. Ob ein tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis Lieferkosten enthält, kann man der für das Kaufgeschäft vereinbarten Lieferbedingung entnehmen.

Die Hinzurechnung von Beförderungskosten hat in der Praxis die größte Bedeutung. Sie umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen (z. B. Frachten, Speditionskosten, Miete für Beförderungsmittel), die mit der Beförderung der Waren in Richtung EU verbunden sind.

Bedeutung der Incoterms (Lieferbedingungen)

Handels- oder Lieferklauseln (International Commercial Terms) werden im internationalen Handel bereits seit 1936 angewendet als freiwilliges Handelsinstrument zur Regelung, welcher Vertragspartner ab wann/wo die Transportkosten und wer im Schadensfall das Risiko trägt, d. h., wo der Gefahrenübergang ist. Incoterms regeln hingegen nicht den Eigentumsübergang. Rechtsverbindlich werden die Incoterms ausschließlich durch vertragliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Zusätzlich zu dem Incoterm ist auch immer eine Ortsangabe erforderlich (z. B. FOB Hongkong, CIF Hamburg, DDP Potsdam).

Die letzte Überarbeitung der Incoterms fand 2010 statt. Seitdem werden die Lieferbedingungen in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich allgemein verwendbare Klauseln – auch bei kombinierten Verkehren – EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DAT und DDP und ausschließlich auf den Seeverkehr beschränkte Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF.

Incoterms 2010	Bedeutung/... Lieferort	Transportversicherung	Ausfuhrabfertigung	Einfuhrabfertigung	Gefahrenübergang Verkäufer auf Käufer	Kostenübergang Verkäufer auf Käufer
EXW (ex works)	Ab Werk/...benannter Ort (auch Lager usw.)	Keine Verpflichtung	Käufer	Käufer	Lieferort	Lieferort
FCA (free carrier)	Frei Frachtführer/... benannter Ort (Übergabe an den ersten Frachtführer; der Käufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	Lieferort	Lieferort
CPT (carriage paid to)	Frachtfrei/... benannter Bestimmungsort (Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer; Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	Lieferort	Bestimmungsort
CIP (carriage and insurance paid to)	Frachtfrei versichert/... benannter Bestimmungsort (Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer; Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Verkäufer Mindest- deckung Kauf- preis + 10 % = 110 %	Verkäufer	Käufer	Lieferort	Bestimmungsort
DAT (delivered at terminal)	Geliefert Terminal/... benannter Terminal im Bestimmungshafen bzw. -ort (Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	Terminal/ Bestimmungshafen bzw. -ort	Terminal/ Bestimmungshafen bzw. -ort
DAP (delivered at place)	Geliefert benannter Bestimmungsort (Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort
DDP (delivered duty paid)	Geliefert verzollt/... benannter Bestimmungsort (verzollt und versteuert)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort
FAS (free alongside ship)	Frei Längsseite Schiff/... benannter Verschiffungshafen (Käufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	Verschiffungshafen	Verschiffungshafen
FOB (free on board)	Frei an Bord/... benannter Verladehafen (die Ware wird an Bord geliefert; Käufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	An-Bord-Lieferung	An-Bord-Lieferung
CFR (cost and freight)	Kosten und Fracht/... benannter Bestimmungshafen (die Ware wird an Bord geliefert; Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Keine Verpflichtung	Verkäufer	Käufer	An-Bord-Lieferung	Bestimmungshafen
CIF (cost insurance and freight)	Kosten, Versicherung und Fracht/... benannter Bestimmungshafen; (die Ware wird an Bord geliefert; Verkäufer zahlt den Haupttransport)	Verkäufer Mindest- deckung Kauf- preis + 10 % = 110 %	Verkäufer	Käufer	An-Bord-Lieferung	Bestimmungshafen

Abb.: Incoterms 2010 – Übersicht

Für den Zoll sind Lieferklauseln ein wichtiger Indikator, um festzustellen, ob hinsichtlich der Beförderungskosten Berichtigungen des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises vorgenommen werden müssen. Während die sog. E- und F-Klauseln eine Hinzurechnung von Beförderungskosten nach sich ziehen, können D-Klauseln zu Abzügen führen. Bei den C-Klauseln kommt es für die Hinzurechnung oder den Abzug auch auf die Beförderungsart (z. B. Schiff oder Flugzeug) und den Lieferort an. Bei einer Lieferbedingung CIF Rotterdam sind z. B. alle für den Zollwert relevanten Beförderungs- und Versicherungskosten im Rechnungspreis enthalten.

Incoterms müssen in der Zollanmeldung zusammen mit dem Lieferort angegeben werden. Für die richtige Berechnung des Zollwerts ist im Verfahren ATLAS auch anzugeben, ob die angegebenen Beförderungskosten hinzugerechnet oder abgezogen werden sollen.

Die Zollverwaltung geht für die Hinzurechnung und den Abzug von Beförderungskosten grundsätzlich davon aus, dass die angegebene Lieferbedingung sich tatsächlich auf den Rechnungspreis auswirkt. Das heißt, dass z. B. bei Angabe der Lieferbedingung EXW New York davon ausgegangen wird, dass der Rechnungsbetrag keine Beförderungskosten enthält. In ATLAS ist daher bei dieser Lieferbedingung die Angabe von Beförderungskosten obligatorisch.

Die Lieferkosten müssen nur bis zum sog. **Ort des Verbringens** in die Union hinzugerechnet werden, das ist grundsätzlich der erste Ort in der EU, an dem die Waren die Unionsgrenze überschreiten. Lieferkosten können daher grundsätzlich aufgeteilt werden in den Anteil der Lieferung vor dem Ort des Verbringens und die Lieferkosten in der Union. Da der Ort des Verbringens im Luftverkehr nur schwer bestimmbar ist (Wo wird die Grenze überflogen?), wurden in Anhang 23-01 UZK-IA pauschale Aufteilungssätze festgelegt.

Ist eine Aufteilung der Lieferkosten nicht möglich, z. B. bei durchgehenden Beförderungen oder bei Versicherungskosten, müssen die Lieferkosten vollständig hinzugerechnet werden.



Webtipp

Eine Übersicht, wo der Ort des Verbringens im Seeverkehr, im Straßenverkehr, im Luftverkehr oder bei anderen Verkehrsarten ist, finden Sie unter www.zoll.de unter der Suchfolge Startseite/Fachthemen/Zölle/Zollwert/Methoden der Zollwertermittlung/Transaktionswert für die eingeführte Ware/Anpassungen nach Art. 71 und 72 UZK/Beförderungs- und Versicherungskosten/Ort des Verbringens.

1

2

3

4

5

6

7

8

9


Wichtig

Lieferkosten sind grundsätzlich auf die eingeführten Waren nach Wert oder Gewicht der Waren aufzuteilen. Ist die Aufteilung schwierig, weil z. B. viele Warenpositionen angemeldet werden, dürfen die Lieferkosten auch komplett der Warenposition hinzugerechnet werden, die den höchsten Zollsatz hat.

Man kann mit dem Zoll auch gesonderte Zuschlagspauschalen vereinbaren. In diesem Fall müssen Lieferkosten nicht mehr im Detail für jede einzelne Einfuhr nachgewiesen werden.

2.3.4 Abzüge

In Art. 72 UZK werden Aufwendungen oder Kosten aufgeführt, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, wenn sie getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

Der getrennte Ausweis solcher Kosten muss nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn sich der Abzugsposten eindeutig aus den Unterlagen zur Zollwertanmeldung ergibt. Die Abzugsposten müssen betragsmäßig unterschieden werden können und als getrennte Elemente erkennbar sein, z. B. durch die Vorlage getrennter Rechnungen.


Beispiel

Eine Sendung wird per Luftfracht von New York nach Frankfurt befördert. Lieferbedingung ist CIP-Frankfurt. Die Lieferbedingung impliziert, dass die Luftfrachtkosten insgesamt im Rechnungspreis enthalten sind. Jedoch darf nach Anhang 23-01 UZK-IA ein Teil der Luftfrachtkosten vom Rechnungspreis abgezogen werden. Dafür müssen die Luftfrachtkosten jedoch entweder in der Handelsrechnung getrennt genannt sein oder es liegt eine separate Luftfrachtrechnung vor.

Abzugsfähig sind u. a.:

Beförderungskosten

Der Abzug von Beförderungskosten, die über den Ort des Verbringens hinausgehen, hat in der Praxis die größte Bedeutung. Abweichend von den grundsätzlichen Anforderungen über die Geltendmachung und den Nachweis wird bei den Beförderungskosten großzügig verfahren. Grundsätzlich ist die Rechnung über die Gesamtfracht vorzulegen.

Zahlungen für Bau, Errichtung und Montage etc.

Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung werden nicht in den Zollwert einbezogen, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen und getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden. Für den Abzug ist es entscheidend, dass die zusätzlichen Leistungen des Verkäufers in

der Rechnung getrennt ausgewiesen sind. Die erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr vorliegen.

Zinsen im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung

Zinsen, die im Rahmen einer vom Käufer abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung für den Kauf der eingeführten Waren zu zahlen sind, können vom tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis abgezogen werden. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Finanzierungsvereinbarung zu erbringen.

Einkaufsprovisionen

Bei einer Einkaufsprovision zahlt der Einführer dafür, dass eine Person für ihn beim Kauf der Ware tätig wird. Ist die Einkaufsprovision von vorneherein nicht im gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten, wird sie weder abgezogen noch hinzuge-rechnet.

Einfuhrabgaben

Inwieweit Einfuhrabgaben und andere in der Union aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben als Abzugsposten zu berücksichtigen sind, hängt von den Lieferbedingungen ab. Bei einer Lieferung „DDP Frankfurt“ geht der Zoll davon aus, dass der gezahlte oder zu zahlende Preis die Zölle der EU enthält. Der Abzug erfolgt in Höhe der gesetzlich geschuldeten Abgabenhöhe. Ein deutlicher Hinweis auf der Rechnung oder auf einem anderen Begleitdokument ist bei der Abfertigung ausreichend.

2.3.5 Ausschlüsse vom Transaktionswert

Der Transaktionswert aus Art. 70 UZK, ggf. berichtigt nach Art. 71 und 72 UZK, kann nur dann für die Ermittlung des Zollwerts verwendet werden, wenn keine Umstände vorliegen, die zu einem Ausschluss des Werts führen.

Mögliche Ausschlussstatbestände

- Verwendungs- und Gebrauchsbeschränkungen in Bezug auf die Ware
- Bedingungen oder Leistungen hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises
- Erlösbeteiligungen aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen
- Verbundenheit von Käufer und Verkäufer
- begründete Zweifel des Zolls

Verwendungs- und Gebrauchseinschränkungen in Bezug auf die Ware

Kann der Verkäufer dem Käufer vorschreiben, wie er die erworbenen Waren zu verwenden hat, kann der Kaufpreis dadurch beeinflusst sein, was zum Ausschluss des Transaktionswerts führen kann.

Bedingungen oder Leistungen hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises

Unter einer Bedingung ist eine für die Vertragsparteien wesentliche Vereinbarung zu verstehen, ohne deren Abschluss der konkrete Verkauf nicht zustande gekommen wäre. Leistungen sind solche, die der Käufer zusätzlich zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer oder zu seinen Gunsten erbringen muss.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Wenn der Wert dieser Leistungen bestimmbar ist, wird er Teil des gezahlten oder zu zahlenden Preises. Ansonsten ist die Transaktionswertmethode ausgeschlossen.

Die Vorschrift soll verhindern, dass dem Verkäufer die Warenlieferung neben der Kaufpreiszahlung noch durch andere Leistungen abgegolten wird, die dann bei der Zollwertermittlung nicht berücksichtigt werden können.

Erlösbeteiligungen aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen

Kommt dem Verkäufer ein Teil des Erlöses aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen der Waren durch den Käufer unmittelbar oder mittelbar zugute, muss eine angemessene Berichtigung um diesen Wert erfolgen können. Auf der Grundlage von Art. 71 UZK wird der Wert dieser Erlöse dem Transaktionswert hinzugerechnet. Kann die Berichtigung zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung jedoch nicht bestimmt werden, ist die Transaktionswertmethode ausgeschlossen.

Verbundenheit von Käufer und Verkäufer

Die in der Praxis häufigste Einschränkung ist die Verbundenheit von Käufer und Verkäufer. Eine Verbundenheit führt nicht sofort zum Ausschluss der Transaktionswertmethode. Der Zoll verlangt jedoch eine Erklärung und ggf. Nachweise, dass die Verbundenheit nicht zu einer Preisbeeinflussung geführt hat.

Im Wesentlichen müssen Verkäufer und Käufer nachweisen können, dass der Verkaufspreis einem Preis entspricht, der auch bei nicht verbundenen Vertragsparteien angewendet wird oder diesem Preis zumindest nahekommt.

Bei der Anwendung von Konzern-Verrechnungspreisen geht der deutsche Zoll von einer Preisbeeinflussung aus, die zum Ausschluss der Transaktionswertmethode führt, wenn

- die Verrechnungs-/Transferpreise nachträglich erhöht worden sind, ohne dass dies dem zuständigen Hauptzollamt mitgeteilt wurde,
- periodenweise (monatlich, quartalsweise oder am Ende des Geschäftsjahres) sog. Anpassungs- bzw. Ausgleichszahlungen zwischen den verbundenen Unternehmen erfolgen,
- die sog. Netto- oder Bruttomarge oder eine andere Kennzahl des Unternehmens oberhalb der mittels Datenbankanalyse ermittelten fremdüblichen Vergleichspanne liegt,
- der Gewinn des Unternehmens, der aus Umsätzen mit dem Verbundenen resultiert, auf eine sog. „targeted arm's length margin“ (Zielmarge) angepasst wird,
- der Verkäufer dem verbundenen Käufer im Zusammenhang mit den eingeführten Waren nachträglich einen Vermögensvorteil (durch den Ansatz bzw. die Erhöhung eines Aktivpostens oder den Wegfall bzw. die Verminderung eines Passivpostens) ohne Gegenleistung zuwendet und diese Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat (sog. verdeckte Einlage).

Personen gelten als verbunden, wenn

- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören;
- b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;

- c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden;
- d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
- e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
- f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
- g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen:
 - Ehegatten
 - Eltern und Kind
 - Geschwister (auch Halbgeschwister)
 - Großeltern und Enkel
 - Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte
 - Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter
 - Schwager und Schwägerin

Eine Person kontrolliert eine andere, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Käufer und Verkäufer dem gleichen Konzern angehören.

Begründete Zweifel am angemeldeten Wert

Der Zollwert von eingeführten Waren wird danach nicht auf der Grundlage des Transaktionswerts ermittelt, wenn die Zollverwaltung wegen begründeter Zweifel nicht überzeugt ist, dass der angemeldete Wert dem gezahlten Preis entspricht.

Begründete Zweifel müssen sich auf belegbare bzw. nachvollziehbare Tatsachen stützen, z. B. Hinweise aus der Risikoanalyse, Manipulationen auf Rechnungen oder in der Buchführung, Wertgutachten und Expertisen, Ergebnisse aufgrund von Amts- und Rechtshilfeersuchen, anderslautende zusätzliche Unterlagen wie z. B. Kaufvertrag, Bestellunterlagen usw. Der bloße Verdacht, der Preis sei nach aller Erfahrung zu niedrig, genügt nicht. Hat die Zollbehörde Zweifel, so kann sie zusätzliche Auskünfte und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind. Bestehen die Zweifel fort, kann die Transaktionswertmethode von der Zollbehörde abgelehnt und der Zollwert nach den Folgemethoden bzw. der Schlussmethode ermittelt werden.



Beispiel

Ein ausländischer Teppichhändler liefert einen Teppich an seinen Sohn, der ein Teppichgeschäft in Deutschland unterhält. Der in Rechnung gestellte Preis ist 60 % niedriger als die der Zollstelle bekannten vergleichbaren Teppichpreise. Die Handelsspanne beim Weiterverkauf weicht im Vergleich zur branchenüblichen Handelsspanne deutlich ab, und es wird festgestellt, dass der Verkäufer auf Zahlungen verzichtet, die ihm eigentlich zustehen.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

2.4 Zollwertanmeldung

In der Zollanmeldung müssen auch die Angaben über den Zollwert (Zollwertanmeldung) gemacht werden. Im Verfahren ATLAS ist die Zollwertanmeldung integrierter Bestandteil der Zollanmeldung.

Eine Zollwertanmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Zollwert der Waren 20.000 Euro je Sendung nicht übersteigt oder zollfreie Waren eingeführt werden.

2.5 Besondere Zollwerte

Auch für den Bereich der Zollwerte gibt es einige gesonderte Regelungen, Vereinfachungen, Pauschalen o. Ä., auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Erwähnenswert sind

- das Einheitspreisverfahren und das Einfuhrpreissystem für bestimmtes Obst oder Gemüse,
- der Zollwert für Jagdtrophäen und
- der Rechnungspreis als Zollwert im privaten Reiseverkehr.



Webtipp

Ausführlichere Informationen zu den vorgenannten Vereinfachungen können unter www.zoll.de > Fachthemen > Zölle > Zollwert abgerufen werden.

3. Lernzielkontrolle

3.1 Übungsaufgaben

Übung 1: Zollsätze

Ein Unternehmen will Fahrräder mit Kugellager in die EU einführen. Es handelt sich um Zweiräder, keine Kinderfahrräder, die nicht aus einem der folgenden Länder versandt werden: Indonesien, Kambodscha, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Tunesien.

Ermitteln Sie den zutreffenden Zollsatz für die Fahrräder, die

- a) US-amerikanischen Ursprung haben,
- b) Ursprung in Bangladesh haben (Präferenznachweis liegt vor).

Sofern Sie kein anderes Zolltariftool nutzen können, verwenden Sie als Hilfsmittel die kostenlose Auskunftsanwendung der deutschen Zollverwaltung:
<http://auskunft.ezt-online.de>

Übung 2: Einreihung von Fahrrädern für Kinder

Ein Unternehmen will Fahrräder für Kinder in die Schweiz exportieren. Die Fahrräder sind für Kleinkinder bestimmt und mit drei Rädern versehen. Reihen Sie die Fahrräder in die zutreffende achtstellige Unterposition des Zolltarifs ein. Skizzieren Sie, welche Vorschriften des Zolltarifs Sie für die Einreihung beachtet haben.

Übung 3: Einreihung von Schildern

Bauer Druckmaschinen GmbH importiert einfache Hinweisschilder aus Blech, die Sicherheitshinweise in englischer Sprache enthalten. Die Hinweisschilder sollen auf Druckmaschinen der Position 8443, die für den Export in die USA bestimmt sind, angebracht werden.

Finden Sie die richtige Zolltarifnummer für die Hinweisschilder. Erläutern Sie, welche Zolltarifnummern in Betracht kommen, und stellen Sie dar, warum evtl. mögliche Zolltarifnummern nicht zutreffen.

Übung 4: Luftfrachtkosten

Knut Knauser, Einkaufsleiter bei Bauer Druckmaschinen GmbH, kauft zehn Elektromotoren bei Cheap-Electro, USA. Er vereinbart als Kaufpreis 1.500 Euro. Lieferbedingung ist FCA Detroit. Die Elektromotoren werden per Luftfracht von Nevercomeback Airlines von Detroit nach Frankfurt am Main befördert. Die Frachtrechnung beträgt 600 Euro und liegt bei der Zollanmeldung gesondert vor. Es fallen keine sonstigen Kosten an. Die Waren sollen in Frankfurt am Flughafen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Was ist als Zollwert anzumelden?



Kollege Bert Besserwisser kauft wenig später dieselbe Menge Elektromotoren bei demselben Verkäufer. Er vereinbart als Kaufpreis 2.000 Euro. Lieferbedingung ist allerdings CIP Frankfurt. Die Elektromotoren werden per Luftfracht von Nevercomeback Airlines von Detroit nach Frankfurt am Main befördert. Die Frachtrechnung beträgt 600 Euro und liegt bei der Zollanmeldung gesondert vor. Es fallen keine sonstigen Kosten an. Die Waren sollen in Frankfurt am Flughafen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Was ist als Zollwert anzumelden?

Wer hat aus Zollwertsicht günstiger eingekauft?

Um die Aufgabe lösen zu können, brauchen Sie Anhang 23-01 UZK-IA. Der Anhang ist auch im Internet verfügbar unter www.zoll.de > Fachthemen > Zölle > Zollwert > Methoden der Zollwertermittlung > Transaktionswert für die eingeführte Ware > Anpassungen nach Art. 71 und 72 UZK > Beförderungs- und Versicherungskosten > Luftfrachtkosten > Vorschriften zum Thema > Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA)

Übung 5: Umrechnungskurse

Bert Besserwisser kauft erneut Elektromotoren bei Cheap-Electro, USA. Er vereinbart dieses Mal als Kaufpreis 2.800 USD. Lieferbedingung ist CIP Frankfurt. Die Elektromotoren werden per Luftfracht von Detroit nach Frankfurt am Main befördert. Die Frachtrechnung wurde von Cheap-Elektro bezahlt (Charges prepaid), beträgt 750 USD und liegt bei der Zollanmeldung gesondert vor. Es fallen keine sonstigen Kosten an. Cheap-Electro und Bauer Druckmaschinen GmbH haben keinen festen Umrechnungskurs vereinbart. Die Waren sollen in Frankfurt am 10.07.2018 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Was ist als Zollwert anzumelden?

3.2 Lösungen

Übung 1: Zollsätze

Die Fahrräder mit Kugellager sind in die Codenummer 8712 0030 900 einzureihen. Der anzuwendende Drittlandszollsatz beträgt 14 % (USA). Waren mit Ursprung aus Bangladesh sind zollfrei, der Präferenznachweis lag vor.

Übung 2: Einreihung von Fahrrädern für Kinder

Einreihung: **9503 0010**

Beachtete Vorschriften:

1. AV 1 (Wortlaut der Position 9503)
2. Anmerkung 1 zu Kapitel 95 (kein Ausschluss aus Kapitel 95)
3. Anmerkung 1o zu Kapitel 95 (Einreihung nach 8712?)
4. Anmerkung 4 zu Kapitel 87 (Ausschluss aus Kapitel 87, da mehr als zwei Räder)
5. AV 6 (Einreihung in die Unterposition)



Übung 3: Einreihung von Schildern

1. Position 8310?

Die Position hat den Wortlaut „Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder u. ä. Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405“.

Die Hinweisschilder sind vom Wortlaut der Position 8310 erfasst. Es handelt sich auch nicht um Schilder der Position 9405, da sie keine Leuchtmittel enthalten. Die Waren sind auch nicht durch eine Anmerkung zu Kapitel 83 von der Einreihung in dieses Kapitel ausgeschlossen. Sie könnten jedoch durch Anmerkung 1f zu Abschnitt XV von Kapitel 83 ausgeschlossen sein, wenn es sich um Waren des Abschnitts XVI handelt.

2. Position 8443?

Die Position hat den Wortlaut „Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte“.

Die Hinweisschilder sind für Druckmaschinen der Position 8443 bestimmt. Es könnte sich also um Teile für die Druckmaschine handeln. Teile für Druckmaschinen werden nach dem Wortlaut der Position 8443 ebenfalls dort eingereiht.

Nach Anmerkung 1g zu Abschnitt XVI gehören Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit i. S. d. Anmerkung 2 zu Abschnitt XV aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39), jedoch nicht zu Abschnitt XVI und damit auch nicht in Kapitel 84. Die Anmerkung 2c zu Abschnitt XV definiert Waren der Position 8310 als Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit. Die Hinweisschilder sind somit generell von Kapitel 84 ausgeschlossen, weil sie in Position 8310 genauer beschrieben sind und daher als Teil mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit gelten.

3. Zolltarifnummer 8310 0000 000 0

Die Position 8310 enthält keine weiteren Unterpositionen. Daher sind die Hinweisschilder in die Zolltarifnummer 8310 0000 000 0 einzureihen.

Übung 4: Luftfrachtkosten

Kurt Knauser		für Zollwert relevant
Einkaufspreis:	1.500 €	1.500 €
Luftfracht:	600 €	
FCA Detroit:	70 % der Luftfrachtkosten hinzurechnen	+ 420 €
	Zollwert:	1.920 €



Bert B.		für Zollwert relevant
Einkaufspreis:	2.000 €	2.000 €
Luftfracht:	600 €	
CIP Frankfurt:	30 % der Luftfrachtkosten abziehen	./ 180 €
	Zollwert:	1.820 €

Detroit gehört gemäß Spalte 1 der Luftfrachttabelle aus Anhang 23-01 UZK-IA zu Amerika, Zone A. Laut Spalte 2 der Luftfrachttabelle gehören 70 % der Luftfrachtkosten zum Zollwert.

Kurt Knauser hat als Lieferbedingung FCA Detroit vereinbart, d. h., dass in dem vereinbarten Einkaufspreis i. H. v. 1.500 Euro die Kosten für die Luftfracht i. H. v. 600 Euro noch nicht enthalten sind. Daher sind gemäß Art. 71 UZK i. V. m. Anhang 23-01 UZK-IA 70 % der Luftfrachtkosten (600 Euro x 70 % = 420 Euro) in den Zollwert einzubeziehen.

Bert Besserwieser hat als Lieferbedingung CIP Frankfurt vereinbart, d. h., dass in dem vereinbarten Einkaufspreis i. H. v. 2.000 Euro die Kosten für die Luftfracht bis Frankfurt i. H. v. 600 Euro bereits komplett enthalten sind. Daher können gemäß Art. 72 UZK i. V. m. Anhang 23-01 UZK-IA im Umkehrschluss 30 % der Luftfrachtkosten (600 Euro x 30 % = 180 Euro) vom Einkaufspreis abgezogen werden, da nur 70 % der Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen sind.

Bert Besserwieser hat aus Zollwertsicht 100 Euro günstiger eingekauft.

Übung 5: Umrechnungskurse

		für Zollwert relevant
Einkaufspreis:	2.800 USD	
U-Kurs am 10.07.2018	1,1578	
Einkaufspreis in €:	2.418,38 €	2.418,38 €
Luftfracht:	750 USD	
U-Kurs am 10.07.2018	1,1578	
Luftfracht in €:	647,78 €	
CIP Frankfurt:	30 % der Luftfrachtkosten abziehen	./ 194,33 €
	Zollwert:	2.224,05 €

Detroit gehört gemäß Spalte 1 der Luftfrachttabelle aus Anhang 23 UZK-IA zu Amerika, Zone A. Laut Spalte 2 der Luftfrachttabelle gehören 70 % der Luftfrachtkosten zum Zollwert.

Bert Besserwieser hat als Lieferbedingung CIP Frankfurt vereinbart, d. h., dass in dem vereinbarten Einkaufspreis i. H. v. 2.800 USD die Kosten für die Luftfracht bis Frankfurt i. H. v. 750 USD bereits komplett enthalten sind. Der Rechnungspreis ist mit dem am 10.07.2018 gültigen notierten Umrechnungskurs 1,1578 in Euro umzurechnen (2.800 USD / 1,1578 = 2.418,38 Euro). Die Luftfrachtkosten sind mit demselben amtlich notierten Kurs vom 10.07.2018 umzurechnen, da es sich um sog. Charges prepaid handelt (750 USD / 1,1578 = 647,78 Euro). 30 % der Luftfrachtkosten können vom Einkaufspreis abgezogen werden (647,78 Euro x 30 % = 194,33 Euro). Der Zollwert beträgt somit 2.224,05 Euro (2.418,38 Euro ./ 194,33 Euro).



